

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 19.

Leipzig, den 8. März

1853.

General-Berordnung

an

sämmtliche zur Königlichen Kreis-Direction zu Zwickau ressortirenden Kirchen-
Schul- Hospital- und Stifts-Inspectionen,

die gegenseitigen Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Inspectionsmitglieder betreffend.

Die wiederholte Wahrnehmung, daß die Führung der Geschäfte bei der, den Superintendenten und den betreffenden weltlichen Obrigkeiten gemeinschaftlich zustehenden Leitung und Beaufsichtigung der Kirchen- Schul- und geistlichen Stiftungs-Angelegenheiten, namentlich von Seiten der weltlichen Behörden nicht allenthalben in einer, der bestehenden Kirchen- und Schulverfassung und der darin geordneten gegenseitigen Stellung der Inspectionsmitglieder entsprechenden Weise gehandhabt wird, veranlaßt die unterzeichnete Kreis-Direction, in der gedachten Beziehung bei den Inspectionsbehörden Ihres Verwaltungsbezirks in Erinnerung zu bringen, daß in allen, vor den Kirchen- und Schulinspectionen als solchen nach Gesetz und Verfassung ressortirenden Angelegenheiten kein Theil dieser Behörde einseitig und ohne Concurrenz des anderen vorzuschreiten hat, und daß daher insbesondere auch die Obrigkeiten, welche die weltliche Coinspection bilden und denen das Directorium actorum zusteht, nicht berechtigt sind, in diesen Angelegenheiten für sich allein Entschließung zu fassen und Verfügungen zu erlassen, dieselben vielmehr nur in Gemeinschaft mit dem betreffenden Ephorus, als dem geistlichen Inspector, welchem der Vorsitz und bei gemeinschaftlichen Expeditionen die Leitung der Verhandlungen gebührt, zu verfahren, folglich mit demselben, so weit nicht etwa Gefahr auf dem Verzuge steht, sich jedesmal vorher ins Einvernehmen zu setzen und selbst dann, wenn eine nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheit Statt findet, mit dem Ephorus gemeinschaftlich Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten haben.

Aus dieser organischen Einrichtung, wonach Superintendent und weltliche Obrigkeit gemeinschaftlich und auch nur in dieser ihrer Vereinigung die für Kirchen- und Schulsachen competente Inspectionsbehörde bilden, folgt demnächst aber auch, daß die Ephoren alle, der betreffenden Kirchen- oder Schulinspection zur Last fallende Verzögerungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten mit zu vertreten haben, wenn und soweit sie nicht bei Säumnissen, daß sie das Ihrige zur pflichtmäßigen Förderung der Sache gethan haben, der Oberbehörde rechtzeitig anzeigen, oder in anderen Fällen nachweisen, daß ihrerseits alles geschehen sei, was ihnen vermöge ihrer amtlichen Stellung zu thun obgelegen habe.

Da die Königliche Kreis-Direction verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß von den Inspectionsbehörden die Geschäfte allenthalben in der geordneten Weise besorgt und daß dabei die verfassungsmäßigen Befugnisse jedes Theils dieser Behörden gewahrt werden, übrigens aber von selbst einleuchtet, daß es nur zum Nachtheil der von den Inspectionen zu behandelnden Angelegenheiten selbst gereichen kann, wenn dabei eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Geschäftsführung Statt findet, so wird die Kreis-Direction streng darüber wachen, daß sich beide Theile jener Behörden in der ihnen gebührenden Stellung gegen einander verhalten, Man hofft aber, daß obige Andeutungen genügen werden, um die hin und wieder vorgekommenen Störungen des geordneten Geschäftsganges zu beseitigen und der Wiederkehr von Wahrnehmungen der Eingangsgedachten Art für die Zukunft vorzubeugen.

Zwickau, am 19n. Februar 1853.

Königliche Kreis-Direction.

F. W. Just.

R.

Berordnung

an sämmtliche Ephoren und Obrigkeiten des Zwickauer Consistorial-Bezirks.

Da die Zeit der Oesterconformation herannahet, so findet Sich die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction veranlaßt, den Inhalt der General-Berordnung vom 7n. October vorigen Jahres (No. 42. des Erzgebirgisch-Boigtländischen Kreisblatts de ao. 1852. S. 162.) sowie die daselbst am Schlusse den Obrigkeiten wegen des Abdrucks jener Berordnung ertheilte Anweisung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Zwickau, den 26n. Februar 1853.

Königliche Kreis-Direction.

F. W. Just.

R.